

Kameradschaftsbund-Sportschützen e.V. Bühlertal

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Kameradschaftsbund-Sportschützen e.V. Bühlertal“

Der Verein hat seinen Sitz in Bühlertal. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

ist die Unterstützung der Ziele und der Ausgleich der Interessen der Vereinsabteilung „Kameradschaftsbund“ und der Vereinsabteilung „Sportschützen“.

Die Vereinsabteilung „Kameradschaftsbund“ hat zum Ziel:

- die Förderung der Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern.
- die Förderung der Jugend in sportlicher und gesellschaftlicher Hinsicht.
- die finanzielle Förderung der Vereinsabteilung „Sportschützen“.

Die Vereinsabteilung „Sportschützen“ hat zum Ziel:

- die Ausübung des Schießens auf ausschließlich sportlicher Grundlage.
- die sportliche Förderung der Jugend
durch das Erlernen und Trainieren des sportlichen Schießens.
- die Förderung der Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern.

Der Verein ist religiös und politisch nicht gebunden.

Die Aktivitäten des Vereins sind nicht

auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 21 BGB) ausgerichtet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung zu unterstützen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft.

Der Aufnahmeantrag muss den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers enthalten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Mit seinem Vereinsbeitritt gehört jedes Mitglied der Vereinsabteilung „Kameradschaftsbund“ an. Die Zugehörigkeit zur Abteilung „Sportschützen“ kann das Mitglied zusätzlich erwerben. Hierzu ist auf dem Aufnahmeantrag eine entsprechende schriftliche Zusatzerklärung abzugeben.

Die Zusatzerklärung auf Zugehörigkeit zur Abteilung „Sportschützen“ kann auch zu jedem späteren Zeitpunkt abgegeben werden. Über die Aufnahme in die Abteilung „Sportschützen“ entscheidet die Vorstandschaft.

Der Austritt aus der Abteilung „Sportschützen“

bedarf einer schriftlichen Erklärung.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht auf Dritte übertragen werden.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

Anspruch auf eine Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem **Tod** des Mitgliedes
- durch **Austritt** des Mitgliedes aus dem Verein
Der Austritt kann jeweils zum Jahresende erfolgen
und muss spätestens am 1. Oktober des Jahres gemeldet sein.
Die Kündigung muss durch schriftliche Erklärung
gegenüber dem ersten oder zweiten Vorsitzenden erfolgen.
- durch **Ausschluss** des Mitgliedes aus dem Verein
Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein
ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des
Vereins grob verstoßen hat.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer ange-
messenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Vor-
standschaft oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den
Ausschluss ist mit Gründen versehen, dem Mitglied schriftlich bekannt
zu geben und wird mit dem Zugang wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht
kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben.
Höhe und Fälligkeit des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung
oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.
Vorgesehene Beitragsänderungen sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind
oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Vereinsabteilungen legen der Vorstandschaft ihren Finanzbedarf vor.
Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit über die angeforderte
Zuwendung an die Abteilungen.
Die genehmigten Mittel werden nach Bedarf beim Kassierer abgerufen und
von diesem zum Zahlungstermin bereit gestellt.

§ 7 Organe des Vereins sind:

- die Vorstandschaft
- die Abteilungsververtretungen
- die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

§ 8 Gliederung der Vorstandschaft

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Kassierer
- e) bis zu 12 Beisitzer

Abteilungen:

- f) Abteilungsleiter „Kameradschaftsbund“
- g) Vertreter des Kameradschaftsbund-Abteilungsleiters
- h) Abteilungsleiter „Sportschützen“ (Sportleiter)
- i) Vertreter des Sportschützen-Abteilungsleiters

§ 9 Amtsdauer, Beschlussfassung und Aufgaben der Vorstandschaft

Der erste und zweite Vorsitzende nehmen die Geschäfte des Vereins nach innen und nach außen wahr (§ 26 BGB).

Jeder der beiden Vorsitzenden hat Alleinvertretungsrecht.

Die Vorsitzenden werden von den, an der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitgliedern für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Sie bleiben bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet während der Amtsperiode ein Mitglied der Vorstandschaft aus, so kann die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder über 18 Jahre. Zur Beschlussfähigkeit bei Vorstandssitzungen ist es erforderlich, dass entweder der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende sowie die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Mindestens vierteljährlich sind Vorstandssitzungen einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder müssen spätestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich eingeladen werden. Zu Beschlussfassungen gilt die einfache Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden ausschlaggebend.

Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden in einer Niederschrift des Schriftführers oder eines Vertreters festgehalten.

Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Die Aufgaben des Vorsitzenden im Einzelnen:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
und Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Einberufung von Vorstandssitzungen.
- Ausführung der Beschlüsse aus den Vorstandssitzungen.
- Führung der laufenden Geschäfte.

Der erste Vorsitzende ist berechtigt Aufgaben zu delegieren.

Ausgaben, welche der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende ohne Beschluss durch die Vorstandsmitglieder tätigt, dürfen 500,00 DM als Einzelbetrag nicht überschreiten. Über höhere Ausgaben muss die Vorstandschaft entscheiden.

Bei der nächsten Vorstandssitzung ist hierüber Rechenschaft abzulegen. Der Kassierer führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

Der Schriftführer führt Protokoll über alle Tätigkeiten und Ereignisse im Verein.
Anspruch auf eine Vergütung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied besteht nicht.
Satzungsänderungen sind nur in einer Mitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Vereinsmitglied bzw. Vereinsehrenmitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorstandschaft,
- Entlastung der Vorstandschaft,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Beschlussfassung zu allgemeinen Vereinsaufgaben
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfordert eine Frist von zwei Wochen und erfolgt durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden.
Die Bekanntmachung erfolgt mindestens im Nachrichtenblatt der Gemeinde.
Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
Bei Wahlen kann die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlleiter übertragen werden.

Ein Vereinsmitglied erlangt mit Erreichen der Volljährigkeit
das aktive und passive Wahlrecht.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen
mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung oder Neufassung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit
von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters
- die Zahl der erschienen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

In der Mitgliederversammlung hat die Vorstandschaft Rechenschaft über alle Tätigkeiten und Ereignisse des Vereins abzulegen.

Hiernach wird die Vorstandschaft entlastet. Stehen Neuwahlen an, so wird die neue Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Weitere Mitgliederversammlungen kann die Vorstandschaft nach Bedarf einberufen. Es ist eine angemessene Frist zur Einberufung notwendig. Sie beträgt für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens zwei, für eine außerordentliche Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung lautet:

Begrüßung und Bekanntmachung der Tagesordnung
Rechenschaftsbericht des ersten Vorsitzenden
Rechenschaftsbericht des Schriftführers
Bericht des Abteilungsleiters „Kameradschaftsbund“
Bericht des Abteilungsleiters „Sportschützen“
Bericht des Jugendleiters
Rechenschaftsbericht des Kassierers
Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassierers
Entlastung der Vorstandschaft
Neuwahlen - die Wahl des 1. und 2.Vorsitzenden
ist in geheimer Wahl durchzuführen.
Bei Einverständnis aller anwesenden Wahlberechtigten können die übrigen Vorstandsmitglieder per Akklamation ermittelt werden.
Bestellung der Kassenprüfer
Wünsche und Anträge
Sonstiges

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich eingereicht worden sein.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft kann mit einfacher Mehrheit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Wenn 20 Prozent der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes dies schriftlich verlangt, so hat die Vorstandschaft innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Tagesordnung des § 11 ist entsprechend anzuwenden.

§ 13 Allgemein

Zum Verein gehört in der Abteilung „Sportschützen“ eine Jugendabteilung.

Diese nimmt alle Rechte und Pflichten entsprechend dieser Satzung wahr, verwaltet sich auf der Grundlage einer „**Jugendordnung**“ jedoch weitestgehend selbst. Finanzielle Zuwendungen an die Jugendabteilung werden von der Abteilung „Sportschützen“ bei der Vorstandschaft beantragt und von dort direkt an die Jugendabteilung ausbezahlt.

Der Verein hat auf einem Gemeindegrundstück eine Schießsportanlage errichtet, die aus Gebäuden und Freianlagen besteht.

Die Nutzung dieser Anlage - auch über den Schießbetrieb hinaus - ist in einer „**Nutzungsordnung**“ geregelt.

Eine „**Ehrenordnung**“ die für alle Vereinsabteilungen gilt, regelt die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Durchführung von sonstigen Ehrungen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bühlertal, die es für die Dauer von 10 Jahren verwaltet.

Im Falle einer Neugründung des Vereins wird das Vermögen diesem Verein zur Verfügung gestellt. Erfolgt keine Neugründung, so ist das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Der vorstehenden **Neufassung der Satzung**
stimmte die außerordentliche Mitgliederversammlung
am Mittwoch, 19.April 2000 ohne Gegenstimmen zu.

Die Satzung tritt ab diesem Tage in Kraft.

gez.: Siegmund Häußler, Schriftführer
gez.: Karl Leo Knopf, Vorsitzender und Oberschützenmeister
gez.: Christa Schmidt, 2.Vorsitzende und Schützenmeister